

ERRICHTUNG VON EIGENTUMSWOHNUNGEN

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

EIGENTUMSWOHNUNGSFÖRDERUNG

SGD-Wo/E-19

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma	_____											
Sozialversicherungsnummer												<i>(Beispiel: 1234TTMMJJ)</i>
Anschrift	PLZ _____ Ort _____											
	Straße _____ Nr. _____											
	Telefon _____ Fax _____											
	E-Mail _____											

Neubauobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____									
	Straße _____ Nr. _____									
	Gemeinde _____									
	pol. Bezirk _____									
	Bezirksgericht _____									
	Grundbuch _____									
EZ _____ Grundstücks-Nr. _____										

Errichtung von

Anzahl

_____	_____	Eigentumswohnungen
_____	_____	Garagen
_____	_____	Tiefgaragenplätzen

Vom Amt auszufüllen!

Bez.	Gem.	Grundbuch-Nr.	EZ.

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

- Die Förderung kann gemeinnützigen Bauvereinigungen, gewerblichen Bauträgern und natürlichen Personen gewährt werden.
- Der Förderungswerber muss Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft sein.
- Das zu fördernde Wohnhaus muss mehr als 3 Wohnungen haben.
- Das Ausmaß der Wohnnutzfläche darf nicht mehr als 90 m² im Durchschnitt pro Bauvorhaben betragen.

Welche Voraussetzungen müssen Käufer aufweisen?

- Wohnungseigentümer müssen die geförderte Wohnung selbst mit Hauptwohnsitz bewohnen und deren Einkommen dürfen bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen (siehe Allgemeine Begriffe).
- Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Die geförderte Wohnung ist umgehend nach Fertigstellung zu beziehen. Innerhalb von sechs Monaten nach Bezug sind frühere Wohnungen der letzten fünf Jahre, gleich ob Eigentum oder Miete, gefördert oder freifinanziert, aufzugeben.
- Eine Vermietung der Eigentumswohnung ist nicht zulässig.

Förderungsauflagen zum Schutz Dritter (Konsumentenschutz)

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn:

- das zu verbauende Grundstück hinsichtlich Darlehen bzw. Krediten lastenfrei ist,
- zur Absicherung der Fertigstellung des Bauvorhabens eine unwiderrufliche Fertigstellungsgarantie in Höhe von 120% der Baukosten vorgelegt wird,
- ein eigenes Bankkonto für das jeweilige Bauvorhaben geführt wird, in welches das Land Oö. und der künftige Wohnungsbenützer ein Einschaurecht haben,
- die zu errichtenden Wohnungen an förderbare Personen im Sinne des Oö. WFG 1993 i.d.g.F. vergeben werden.

Der Zinsenzuschuss wird erst nach Nachweis des ordnungsgemäßen Bezuges durch förderungswürdige Personen angewiesen.

Auf der zu verbauenden Liegenschaft wird ein Veräußerungsverbot einverleibt.

Es können jederzeit stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der bauphysikalischen, energetischen und ökologischen Anforderungen durch die Abteilung Umweltschutz durchgeführt werden. Die Kosten für diese Messungen sind vom Förderungswerber zu tragen und einzuplanen.

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass vor Erteilung der Zusicherung nicht mit dem Bau begonnen werden darf und ein vorheriger Baubeginn den Ausschluss von dieser Förderung zur Folge hat.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, seine Kunden bzw. Wohnungswerber wahrheitsgemäß über Förderungsbedingungen, -ablauf und -auflagen, sowie über allfällige Wartezeiten bei der Förderungszuteilung zu informieren.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lastenfreier Grundbuchsauszug
2. Rechtskräftiger Baubescheid oder Baufreistellungsvermerk
3. Baubehördlich genehmigte Baupläne und Grundrisspläne und Schnitte 1:50
4. Detaillierte Nutzflächenaufstellung
5. Nutzflächenberechnung – lt. Anlage (ausnahmslos als Excel-Datei, sonstige Dateien können leider nicht verarbeitet werden)
6. Kostenzusammenstellung – lt. Anlage
7. Lageplan mit Grundstücksbezeichnung
8. Tiefgaragenbestätigung durch Magistrat bzw. Gemeinde
9. Projektbeschreibung
10. Fertigstellungsgarantie – lt. Anlage (im Original)
11. Nachweis des energetischen Standards durch die Abteilung Umweltschutz, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12; Tel: 0732/7720-14543 lt. Anlage
12. Förderbericht lt. Anlage

Zusätzlich für gewerbliche Bauträger:

13. Auszug aus dem Firmenbuch mit Gesellschafterliste (Firmensitz in Oberösterreich)
14. Bauträgerkonzession

Zusätzlich für natürliche Personen:

15. Staatsbürgerschaftsnachweis
Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen, haben den Nachweis über den ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich von mehr als 5 Jahren mittels Meldebestätigung(en) zu erbringen.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Tel.: (+43 732) 77 20-143 12 und 142 98; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

